



II-1338 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5905/16-4-91

411 IAB
1991-03-26
zu 402 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Srb und Freunde vom 30.1.1991,
Zl. 402/J-NR/1991 "begünstigte Tarife für
Behinderte bei der Benutzung öffentlicher
Verkehrsmittel (Bahn und Bus)"

Zu Ihren Fragen

"Sind Sie bereit, die Gültigkeit der Ermäßigungen für Behinderte auch auf die Bundesbusse auszudehnen, wie es auch bei den Kriegsinvaliden der Fall ist?"

Wenn ja, wann?

Wenn nein, warum nicht?"

Die Bundesbusse - wie übrigens auch alle anderen Kraftfahr-
linien - befördern Schwerkriegsbeschädigte, deren Erwerbs-
fähigkeit um mindestens 70 % gemindert ist, gegen Vorweis des
Schwerkriegsbeschädigtenausweises im Ortslinienverkehr ein-
schließlich Begleiter oder Führerhund unentgeltlich.

Ortslinienverkehre sind Linien, die in ihrem ganzen Verlauf
innerhalb der Grenzen eines Gemeindebezirkes liegen. Den
Ortslinien stehen solche Linien gleich, die in ihrem Verlauf
innerhalb der Grenzen zweier aneinander grenzender Gemeinde-
bezirke liegen.

Diesen Schwerkriegsbeschädigten sind Inhaber von Opferaus-
weisen gemäß Opferfürsorgegesetz und Schwerkriegsbeschädigte
nach dem Heeresversorgungsgesetz gleichgestellt.

Darüberhinaus gewähren Bundesbusse eine 50 %ige Fahrpreiser-
mäßigung für Schwerkriegsbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit

- 2 -

um mindestens 70 % gemindert ist, sowie für Zivilblinde. Bei gemeinsamer Fahrt mit dem Ausweisinhaber (Schwerkriegsbeschädigtenausweis bzw. Ermäßigungsausweis der ÖBB mit gültiger Berechtigungsmarke, die vom österreichischen Blindenverband ausgegeben wird) wird eine Begleitperson oder ein Führhund unentgeltlich befördert. Den Schwerkriegsbeschädigten sind Inhaber von Opferausweisen gemäß Opferfürsorgegesetz gleichgestellt.

In gemeinsamem Bemühen von Verkehrs- und Sozialressort konnte im Schienenverkehr der Österreichischen Bundesbahnen auch allen Behinderten, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 % eingeschränkt ist eine 50 %ige Fahrpreisermäßigung eingeräumt werden.

Ohne Abgeltung des entstehenden Einnahmenschlusses ist die Einführung neuer Fahrpreisermäßigungen für die Betriebe nicht vertretbar.

Wien, am 25. März 1991
Der Bundesminister

